

Fachspezifische Bestimmungen für Französisch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 15. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-40)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	4
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	9
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	9
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Französisch wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen kann es als Unterrichtsfach studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung. ⁴Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium des Französischen die fachlichen Grundlagen für den Beruf des Lehrers oder der Lehrerin im Lehramt an Realschulen zu legen. ⁵Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Fremdsprachenpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft sowie in der Fachdidaktik, die sie befähigen, das im Studium erworbene Wissen systematisch abrufen und ihre Kompetenzen unterrichtsbezogen einsetzen zu können.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium des Französischen als Unterrichtsfach für das Lehramt an Realschulen vermittelt im Einzelnen:

- ein breites Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Französischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und zu aktualisieren,
- strukturiertes Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft, das die Studierenden dazu befähigt, grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des jeweiligen Fachs, Hinführung zum forschenden Lernen,
- die Fähigkeit zur Analyse und Didaktisierung von Texten,
- die Fähigkeit, fachliche und fachdidaktische Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Disziplin und des Französischunterrichts in der Schule analytisch zu beschreiben,
- die Fähigkeit, das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in einer demokratischen Gesellschaft zu vermitteln,
- die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik und die Fähigkeit, diese für den Unterricht zu nutzen,
- Orientierungswissen und Reflexivität im Hinblick auf fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit,
- breites Wissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativer, interkultureller und textbezogener fremdsprachlicher Kompetenz, methodischer Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern,
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Unterricht in Französisch und Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Französisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen kann in jedem Semester begonnen werden. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Propädeutik-, Pflicht- und Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 3 und 6 LASPO in

- a) das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von 72 ECTS-Punkten, davon je 60 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Französisch beschrieben in diesen FSB),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB, sofern dieses im Fach Französisch absolviert werden soll),
- c) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Französisch angefertigt werden soll),
- d) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Französisch belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie den „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) Die Gliederung des Fachs Französisch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Empfohlen werden im Hinblick auf den Studienerfolg solide Sprachkenntnisse im Französischen auf Abiturniveau (Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“). ²Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von französischsprachiger Literatur und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. ³Empfohlen werden ferner gesicherte Kenntnisse in Latein sowie im Englischen (Niveau B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“).

⁴Wünschenswert sind zudem Kenntnisse in einer zweiten romanischen Fremdsprache.

⁵Nachdrücklich empfohlen wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg

angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Französisch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden keine optionale Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das Fach Französisch:

- die Module des Unterrichtsfachs Französisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
- das Modul des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (sofern dieses im Fach Französisch geleistet werden soll)
- das Modul zur Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Fach Französisch angefertigt werden soll)
- die Module des Freien Bereichs.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium des Französischen als Unterrichtsfach für das Lehramt an Realschulen vom Neuphilologischen Institut bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Realschulen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern die Modulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in besonderen Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in deutscher oder französischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrschein-

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

lichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen, wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei

schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 Abs. 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen sind im Unterrichtsfach Französisch Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<u>Fachwissenschaft Pflichtbereich</u>	60	
Basismodule (Sprachpraxis, Literatur- und Sprachwissenschaft, Landeskunde und Kulturwissenschaft)	22	
Aufbaumodule (Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde und Kulturwissenschaft)	18	
Vertiefungsmodule (Sprachpraxis, Literatur- und Sprachwissenschaft)	12	
Examensmodul	8	
<i>gesamt</i>	60	

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<u>Fachdidaktik Pflichtbereich</u>	12	
Basismodul	6	
Aufbaumodule	6	
<i>gesamt</i>	12	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Französisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten der in den jeweiligen Pflichtbereichen enthaltenen Unterbereiche gebildet. ²Die in Satz 1 bezeichneten Unterbereichsnoten werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes

arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in § 17 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Französisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden die einzelnen Teilbereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	60			
<i>Pflichtbereich</i>	60			60/60
Basismodule		22	18/60	
Aufbaumodule		18	22/60	
Vertiefungsmodule		12	12/60	
Examensmodul		8	8/60	

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	12			
Basismodul Fachdidaktik		6	6/12	12/12
Aufbaumodule Fachdidaktik		6	6/12	

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Realschulen mit Unterrichtsfach Französisch, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Lehramt an Realschulen

Stand: 2012-02-07

Anmerkungen:

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Fachwissenschaft (72 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (72 ECTS-Punkte)											
Basismodule (22 ECTS-Punkte)											
04-FrR-BM-SP	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis LR (Französisch)		10	2					04-FrGyBA-Pr2 oder Einstufungstest ³	
		Level One Module Language Practice (French)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-FrLA-BM-SP1-1	2009-WS	Französisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Minuten)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		French 1									
04-FrBA-BM-SP1-2	2009-WS	Phonetik (Französisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Minuten)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Phonetics (French)									
04-FrLA-BM-SP2-1	2009-WS	Französisch 2	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Minuten)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		French 2									
04-FrLA-BM-SP2-2	2009-WS	Französisch 3	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		French 3									
04-FrR-BM-LSW	2009-WS	Basismodul Literatur- und Sprachwissenschaft LR (Französisch)		8	1						
		Level One Module Literature Studies and Linguistics LR (French)									
04-FrR-BM-LSW-1	2009-WS	Einführung in die Literaturwissenschaft LR (Französisch)	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 46 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Literature Studies LR (French)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-FrR-BM-LSW-2	2009-WS	Einführung in die romanistische und französische Sprachwissenschaft LR	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 46 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Linguistics (Romance languages and French)									
04-FrR-BM-LK	2009-WS	Basismodul Landeskunde und Kulturwissenschaft LR (Französisch)		4	1					04-FrLA-BM-SP1-1	
		Level One Module Regional and Cultural Studies LR (French)									
04-FrBA-BM-LK-1	2009-WS	Einführung in die Landeskunde Frankreichs (BA)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Regional Studies (France, BA)									
04-FrBA-BM-LK-2	2009-WS	Einführung in die Landeskunde der Frankophonie (BA)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder	Französisch		§ 46 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Introduction to Regional Studies (Francophone countries, BA)						b) Klausur (ca. 90 Min.)			
Aufbaumodule (18 ECTS-Punkte)											
04-FrR-AM-SP	2009-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis LR (Französisch)		7	2					04-FrR-BM-SP	
		Level Two Module Language Practice LR (French)									
04-FrR-AM-SP-1	2009-WS	Textproduktion 1 LR (Französisch)	Ü	3	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 45 Std.) oder Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Text Production 1 LR (French)									
04-FrLA-AM-SP-2	2009-WS	Übersetzung 1 (Französisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Französisch und Deutsch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Translation 1 (French)									
04-FrLA-AM-SP-3	2009-WS	Grammatik (Französisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Grammar (French)									
04-FrR-AM-SW	2009-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft LR (Französisch)		4	1					04-FrLA-BM-SP1-1 und 04-FrR-BM-LSW	
		Level Two Module Linguistics LR (French)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-FrR-AM-SW-1	2009-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 1 LR (Französisch)	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung 30:70 oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung 30:70	Deutsch oder Französisch		§ 46 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Selected Topics in Linguistics 1 LR (French)									
04-FrR-AM-LW	2009-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft LR (Französisch)		3	1					04-FrLA-BM-SP1-1 und 04-FrR-BM-LSW	
		Level Two Module Literature Studies LR (French)									
04-FrR-AM-LW-1	2009-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 1 LR (Französisch)	S	3	1		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 9 S.) Gewichtung 30:70	Deutsch und Französisch		§ 46 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Epoch or Branch in Literature Studies 1 LR (French)									
04-FrR-AM-LK	2009-WS	Aufbaumodul Landeskunde und Kulturwissenschaft LR (Französisch)		4	2					04-FrLA-BM-SP1-1 und 04-FrR-BM-LK	
		Level Two Module Regional and Cultural Studies LR (French)									
04-FrLA-	2009-WS	Einführung in die Kulturwissenschaft (Französisch)	V	2	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) plus Thesenpapier (ca.	Deutsch oder Fran-		§ 46 I Nr. 2 d)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BM-LK-2		Introduction to Cultural Studies (French)						1 Se.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)	zösisch		Die Veranstaltung kann ggf. als Übung ¹ angeboten werden
04-FrLA-BM-LK-3	2009-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft 1 LR (Französisch)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.) oder c) Referat (ca. 15 Min.) plus Thesenpapier (ca. 1 S.)	Französisch		§ 46 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Regional and Cultural Studies 1 (French)									
Vertiefungsmodule (12 ECTS-Punkte)											
04-FrR-VM-SP	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprachpraxis LR (Französisch)		5	2						
		Level Three Module Language Practice LR (French)									
04-FrLA-VM-SP-1	2009-WS	Textproduktion 2 (Französisch)	Ü	3	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Französisch	04-FrR-AM-SP-1 bzw. 04-FrGy-AM-SP-1	§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Text Production 2 (French)									
04-FrLA-VM-SP-2	2009-WS	Übersetzung 2 (Französisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Französisch und Deutsch	04-FrLA-AM-SP-2	§ 46 I Nr. 2 c)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Translation 2 (French)									
04-FrR-VM-	2009-WS	Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft 1 LR (Französisch)		3	1					04-FrR-AM-LW	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
LSW1		Level Three Module, Literature Studies and Linguistics 1 LR (French)								bzw. 04-FrR-AM-SW	
04-FrR-VM-LSW1-1	2009-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft 1 LR (Französisch)	S	3	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung 30:70	Deutsch oder Französisch		§ 46 I Nr. 2 a)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹ Wahlpflicht
		Special Topics in Literature Studies 1 LR (French)									
04-FrR-VM-LSW1-2	2009-WS	Spezielle Themen der Sprachwissenschaft 1 LR (Französisch)	S	3	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung 30:70	Deutsch oder Französisch		§ 46 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹ Wahlpflicht
		Special Topics in Linguistics 1 LR (French)									
04-FrLA-VM-LSW2	2009-WS	Vertiefungsmodul Literatur- und Sprachwissenschaft 2 (Französisch)		4	1						
		Level Three Module, Literature Studies and Linguistics 2 (French)									
04-FrLA-VM-LSW2-1	2009-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft 2 (Französisch)	V	4	1		NUM	a) Portfolio (ca. 12 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch oder Französisch	04-FrGy-AM-LW2 bzw. 04-FrR-AM-LW	§ 46 I Nr. 2 a)* Wahlpflicht
		Special Topics in Literature Studies 2 (French)									
04-FrLA-VM-LSW2-2	2009-WS	Spezielle Themen der Sprachwissenschaft 2 (Französisch)	V	4	1		NUM	a) Portfolio (ca. 12 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch oder Französisch	04-FrGy-AM-SW2 bzw. 04-FrR-AM-SW	§ 46 I Nr. 2 b)* Wahlpflicht
		Special Topics in Linguistics 2 (French)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Examensmodul (8 ECTS-Punkte)											
04-FrR-EM	2009-WS	Examensmodul LR (Französisch)		8	1						
		Examination Module LR (French)									
04-FrLA-EM-1	2009-WS	Examensvorbereitung Literaturwissenschaft (Französisch)	V	3	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Thesenpapier (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und Französisch	04-FrGy-VM-LSW1 bzw. 04-FrR-VM-LSW1	§ 46 I Nr. 2 a)* Die Vorlesung kann ggf. auch als Übung ¹ angeboten werden.
		Examination Training Literature Studies (French)									
04-FrLA-EM-2	2009-WS	Examensvorbereitung Sprachwissenschaft (Französisch)	V	3	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Thesenpapier (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und Französisch	04-FrGy-VM-LSW1 bzw. 04-FrR-VM-LSW1	§ 46 I Nr. 2 b)* Die Vorlesung kann ggf. auch als Übung ¹ angeboten werden.
		Examination Training Linguistics (French)									
04-FrR-EM-3	2009-WS	Examensvorbereitung Sprachpraxis und Landeskunde LR (Französisch)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) oder c) Klausur (ca. 45 Min.) oder d) mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und Französisch	04-FrR-AM-LK und 04-FrR-VM-SP	§ 46 ohne Zuordnung* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Examination Training Language Practice and Regional Studies LR (French)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
04-FrR-BM-Did	2009-WS	Basismodul Fachdidaktik (Französisch)		6	2						
		Level One Module Didactics (French)									
04-FrLA-BM-Did-1	2009-WS	Einführung in die Fachdidaktik (Französisch)	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			§ 46 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Didactics (French)									
04-FrR-BM-Did-2	2009-WS	Teilgebiet der Fachdidaktik LR (Französisch)	Ü	2	1		NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) oder b) schriftliche Hausarbeit (ca. 4 S.)		04-FrLA-BM-Did-1	§ 46 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Branch of Didactics LR (French)									
04-FrR-AM-Did1	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik 1 LR (Französisch)		3	1					04-FrR-BM-Did	
		Level Two Module Didactics 1 LR (French)									
04-FrLA-AM-Did-1	2009-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik 1 (Französisch)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 9 S.) Gewichtung 30:70 oder c) Klausur (ca. 60 Min	Deutsch und Französisch		§ 46 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Branches of Didactics 1 (French)									
04-FrR-AM-	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik 2 LR (Französisch)		3	1					04-FrR-BM-Did	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Did2		Level Two Module Didactics 2 LR (French)									
04-FrLA-AM-Did-2	2009-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik 2 (Französisch)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) oder	Deutsch und Französisch		§ 46 I Nr. 2 e)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Branches of Didactics 2 (French)						b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 9 S.) Gewichtung 30:70 oder c) Klausur (ca. 60 Min.)			
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 a) LPO I kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften beschrieben.											
04-Fr-FD-SBPra kt-RS	2009-WS	Fachdidaktik Französisch Realschule Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum		4	1						
		Practical Training in Didactics and Teaching Methodology									
04-Fr-FD-SBPra kt-RS -1	2009-WS	Teilmodul 1: Fachdidaktik Französisch Realschule Begleitveranstaltung zum Praktikum	Ü	2	1		B/NB	a) Mündliche Präsentation mit Thesenpapier oder b) Schriftliche Dokumentation jeweiliger Umfang wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben			§ 34 I S. 1 Nr. 4* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Partial Module 1: Didactics of French: Accompanying tutorial									
04-Fr-FD-SBPra	2009-WS	Teilmodul 2: Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P	2	1			Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledi-	Deutsch und Französisch		§ 34 I S. 1 Nr. 4* Voraussetzung für die

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
kt-RS-2		Partial Module 2: Practical Training						gung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumschule			Anmeldung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Praktikumstagen nach Maßgabe der Praktikumschule
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I).											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Realschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
Soweit Module für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Fachs Französisch als Unterrichtsfach innerhalb des Lehramts an Realschulen angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.											
04-Rom-Did-FLern	2009-WS	Forschendes Lernen und reflektiertes Lehren in den romanischen Sprachen (Fachdidaktik)		4	1						Das Modul wird jährlich, i.d.R. im SS, angeboten
		Study as Research and self-conscious Teaching in Romanic languages (Didactics)									
04-Rom-Did-FLern-1	2009-WS	Forschendes Lernen und reflektiertes Lehren in den romanischen Sprachen (Fachdidaktik)	S	4	1		NUM	Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.)	Deutsch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Study as Research and self-conscious Teaching in Romanic languages (Didactics)									
04-	2009-WS	Examensmodul Didaktik		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FrR-EMDi d		(Französisch)									
		Examination Training Didactics (French)									
04-FrR-EMDid-1	2009-WS	Examensvorbereitung Fachdidaktik LR (Französisch)	Ü	2	1		NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Examination Training Didactics (LR French)									
04-FrLA-BA-Pr1	2009-WS	Propädeutik Französisch 1		5	1						
		Preparatory Studies French 1									
04-FrLA-BA-Pr1-1	2009-WS	Propädeutik Französisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies French 1									
04-FrLA-BA-Pr2	2009-WS	Propädeutik Französisch 2		5	1						
		Preparatory Studies French 2									
04-FrLA-BA-Pr2-1	2009-WS	Propädeutik Französisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preparatory Studies French 2									
04-PtLA-BA-FrB1/2	2009-WS	Portugiesisch 1 und 2		6	2						
		Portuguese 1 und 2									
04-PtLA-BA-FrB-1	2009-WS	Portugiesisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Portugiesisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Portuguese 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-PtLA-BA-FrB-2	2009-WS	Portugiesisch 2	Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.); Gewichtung 30:70	Portugiesisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Portuguese 2									
04-PtLA-BA-FrB3	2009-WS	Portugiesisch 3		4	1						
		Portuguese 3									
04-PtLA-BA-FrB-3	2009-WS	Portugiesisch 3	Ü+Ü	4	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung 30:70	Portugiesisch		VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Portuguese 3									
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann in Französisch als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Realschulen, im zweiten studierten Unterrichtsfach oder in den Erziehungswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Französisch als Unterrichtsfach im Lehramt an Realschulen											
04-FrR-Sch-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Französisch LR		10	1-2 ²						
		Thesis French LR									
04-FrR-Sch-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Französisch LR	A	10	1-2 ²		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		
		Thesis French LR									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 LPO I.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

³ Im Einstufungstest müssen Französisch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.